



Inhaltsverzeichnis Aufnahmemappe Kita

I. **Informationsmaterial für Personensorgeberechtigte (verbleiben bei Personensorgeberechtigten zur Information)**

- I.1 Allgemeine Hausordnung
- I.2 Einrichtungsinterne Ergänzung zur Hausordnung
- I.3 Kita-ABC
- I.4 Merkblatt zur Mitwirkung der Personensorgeberechtigten bei der Einhaltung der Lebensmittelhygieneverordnung in Kindertageseinrichtungen
- I.5 Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) zum Betreuungsvertrag in kommunalen Kindertageseinrichtungen

II. **pflichtige Formulare zur Aufnahme (zeitnahe Rückgabe der Formulare an Einrichtungsleiter/-in nach Aufnahmegespräch)**

- II.1 Angaben Personensorgeberechtigte und Vollmachten
- II.2 Angaben zu Kind incl. Erlaubniserteilung
- II.3 Foto- und Filmerlaubnis
- II.4 Berechnungsbogen zur Ermittlung des Elternbeitrages
- II.5 Abfrage Stichtagsregelung Landeszuschuss
- II.6 SEPA-Mandat

III. **bedarfsfallorientierte Formulare (zeitnahe Rückgabe der Formulare an Einrichtungsleiter/-in nach Ausgabe ggf. angegebene Rückgabefrist beachten)**

- III.1 Datenerhebung zur Medikamentengabe/Notfallmedikation
- III.2 Ärztliche Bescheinigung vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung
- III.3 Datenerhebung zu Besonderheiten bei der Mittagsverpflegung
- III.4 Ergänzung bei Änderung zu den Angaben der Personensorgeberechtigten
- III.5 Abholvollmacht

Weiteres Material der Kita:



I.1 Hausordnung - allgemein

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen

Diese Hausordnung gilt für alle kommunalen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen. Sie ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und gilt auch für alle Personen, die das Gelände und die Kindertageseinrichtung betreten.

Kommunale Kindertageseinrichtungen sind weltanschaulich neutral und stehen grundsätzlich Kindern und deren Personensorgeberechtigten unabhängig von Religion, Nationalität, Behinderung und Geschlecht sowie sexueller Orientierung offen gegenüber.

In den kommunalen Kindertageseinrichtungen wird das Hausrecht durch die Einrichtungsleitung oder einem/einer von ihr beauftragten Mitarbeiter(in) ausgeübt.

Neben den Allgemeinen Regelungen gelten die einrichtungsinternen Ergänzungen zur Hausordnung.

In Horten gilt neben der Hausordnung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen die Schulordnung der jeweiligen Grundschule als bindend.

1. Kinder, für die ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, deren Geschwister sowie Personensorgeberechtigte bzw. sie vertretende Personen können ohne sich anzumelden die Kindertageseinrichtung betreten. Besucher(innen) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen der Kindertageseinrichtung unverzüglich bei der Einrichtungsleitung bzw. einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.
2. Ab Öffnung der Kindertageseinrichtung können Kinder die Einrichtung besuchen, mit der persönlichen Übergabe an die pädagogische Fachkraft beginnt die Betreuung.

Im Hortbereich besteht die Besonderheit, dass die Kinder meist ohne Begleitung der Eltern selbstständig die Einrichtung aufsuchen und verlassen, für das selbstständige Verlassen wird eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten benötigt. Die An- und Abmeldung der Kinder erfolgt bei der pädagogischen Fachkraft.

Die Abholung erfolgt bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit und vor Schließung der Kindertageseinrichtung. Die berechtigte abholende Person meldet das abzuholende Kind bei einer pädagogischen Fachkraft ab.

3. Beim Betreten und Verlassen der Kindertageseinrichtung ist darauf zu achten, dass die Eingangstür und das Grundstückstor im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder geschlossen werden.
4. Die Kindertageseinrichtung wird ausschließlich zur Kindertagesbetreuung und hiermit verbundenen Veranstaltungen genutzt.

5. Die Gruppenräume der Kindertageseinrichtungen sind aus hygienischen Gründen nicht mit Straßen-schuhen zu betreten. In Horten kann es dazu eine abweichende Regelung geben, bitte beachten Sie die Hausordnung der Schule.
6. Alle Besucher(innen) der Kindertageseinrichtung sind verpflichtet das Gebäude und die Außenanla-gen zu schonen, sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Gleichwohl aufgetretene Schä-den sind der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeiter(inne)n unverzüglich zu melden.
7. Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden und Gefahren sind durch alle Besucher(innen) der Kindertageseinrichtung einzuhalten. Die Fluchtwege sind den ausgehängten Plä-nen zu entnehmen.

Rettungswege müssen stets freigehalten werden.

Unfälle innerhalb des Objektes sowie auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und nach Hause sind unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.

8. In der Kindertageseinrichtung und im Außengelände ist es nicht zulässig:
 - Alkohol oder andere Rauschmittel zu konsumieren,
 - Tiere mitzubringen, Ausnahmen bilden die Durchführung von pädagogischen Projekten,
 - Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mitzuführen,
 - politische oder kommerzielle Werbung zu betreiben und extremistische Meinungen zu vertreten.
9. Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitge-brachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Einrichtungsleitung zu genehmigen. Kommerzielle Werbung ist grundsätzlich in kommunalen Kindertageseinrichtungen untersagt. Die Persönlichkeitsrechte der Kinder sowie der Mitarbeiter(innen) sind zu respektieren und zu wahren. Persönliche Portfolios der Kinder dürfen nur mit Zustimmung dieser oder der Personensorgeberech-tigten eingesehen werden. Das gezielte Fotografieren und Filmen von Kindern und Mitarbei-ter(inne)n und Anlagen der Kindertageseinrichtungen ist nur mit Zustimmung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden erlaubt.
10. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Bekleidung und persönlicher Gegen-stände der Kinder, Personensorgeberechtigten und Besucher(innen) der Kindertageseinrichtung wird keine Haftung übernommen.

I.2 Einrichtungsinterne Ergänzung zur Hausordnung

In Anpassung an die jeweiligen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung wurden Ergänzungen zur Hausordnung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden vorgenommen. Die Ergänzungen sind für alle Kinder, Personensorgeberechtigten und Mitarbeiter(innen) der Kindertageseinrichtung verbindlich.

a) Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtung ist von _____ bis _____ Uhr geöffnet. Mit Beendigung der Öffnungszeit muss das Gelände der Kindertageseinrichtung verlassen sein!

Hinweise der Einrichtungsleitung:

b) Abstellmöglichkeiten

Das Abstellen von Fahrrädern und Kinderwagen ist an den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Das Anleinen von Hunden auf dem Gelände oder am Zaun zum Gelände ist nicht gestattet.

Hinweis der Einrichtungsleitung:

c) An- und Abmeldung

Hinweis der Einrichtungsleitung

Informationen zur Anwesenheitskontrolle bzw. Erfassung der Betreuungsstunden inkl. Krankmeldung:

d) Informationspflicht

Bitte informieren Sie sich regelmäßig an unseren Aushängen, ggf. auf der Website der Kindertageseinrichtung oder den Mailverkehr etc. über geplante bzw. erfolgte Aktivitäten, Termine und wichtige Hinweise.

Hinweis der Einrichtungsleitung

Die einzelnen Informationen sind

zu finden.

e) Sicherheitsbestimmungen

Im Falle eines Alarmsignals ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Gäste und Personensorgeberechtigte haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

Hinweis der Einrichtungsleitung:

f) Wichtige gemeinsam mit den Kindern vereinbarte Regeln:

Die Ergänzungen zur Hausordnung treten zum _____ in Kraft.



I.3 „Kita - ABC“

An- und Abmeldung

Die Betreuung Ihres Kindes beginnt mit der persönlichen Anmeldung und endet mit der Abmeldung bei einer pädagogischen Fachkraft. Bitte beachten Sie bei der Abholung des Kindes den Tagesablauf (z. B. Schlafenszeiten) der Einrichtung, in der Ihr Kind betreut wird.

Alle abholberechtigten Personen müssen über eine Vollmacht verfügen und sich vor Ort ausweisen können. Dies gilt ebenfalls für Taxifirmen (Firmenausweis und Fahrauftrag ist nachzuweisen).

Die abholberechtigten Personen/Kinder müssen im Formblatt „Angaben Personensorgeberechtigte/Vollmachten“ vermerkt werden. Die Einschätzung, ob die Abholung von Kindern an Minderjährige übertragen werden kann, obliegt den Personensorgeberechtigten.

Zum Wohl des Kindes sind die pädagogischen Fachkräfte verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass zum Zeitpunkt der Abholung die abholberechtigte Person geeignet ist, die Aufsichtspflicht wahrzunehmen (z. B. bei Minderjährigen oder unter Suchtmittel stehenden Personen). In diesem Zusammenhang kann die Mitgabe des Kindes verweigert werden.

Sollte es zur Einschätzung der pädagogischen Fachkraft kommen, dass die Herausgabe des Kindes verweigert werden muss, sind weitere Schritte zu veranlassen. Zunächst wird geprüft ob ein(e) andere(r) Personensorgeberechtigte(r) oder Abholberechtigte(r) informiert werden kann.

Sollte dies bis zum Ende der Rahmenöffnungszeit des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen (laut der gültigen Fördersatzung) nicht gelingen, wird das Kind an den Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes (Rudolf-Bergander-Ring 43, 01219 Dresden, Tel. (03 51) 2 75 40 04) übergeben.

Da Kinder in Kindertageseinrichtungen i. d. R. gebracht werden, sollen die Kontaktpersonen angerufen werden, wenn das Kind unentschuldigt fehlt und nach einer Karenzzeit von 1,5 h im Anschluss an die übliche regelmäßige Bringzeit nicht in der Kindertageseinrichtung erscheint. Erreichen wir diese telefonisch nicht und haben in Bezug auf das Kindeswohl einen ernsthaften Anlass zur Sorge, sind wir dazu verpflichtet, die Polizei zu kontaktieren.

Alarm

Im Evakuierungsfall verlassen Sie das Gebäude schnellstmöglich und finden sich bei der Sammelstelle ein. Beim Verlassen des Gebäudes helfen Sie bitte den Kindern. Des Weiteren folgen Sie den Anweisungen des Personals.

Aufnahme

Kommunale Kindertageseinrichtungen sind weltanschaulich neutral und stehen Kindern und deren Personensorgeberechtigten unabhängig von Religion, Nationalität, Behinderung und Geschlecht sowie sexueller Orientierung offen gegenüber.

Vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages notwendig. Für die vertraglichen Belange sind die Leitungskräfte der Kindertageseinrichtung und die Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung Dresden zuständig.

Erkrankungen des Kindes

Bei Erkrankungen eines Kindes mit Ansteckungsgefahr und einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens erfolgt keine Betreuung in der Kindertageseinrichtung.

Kann das Kind aufgrund von Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist dies der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Näheres hierzu regelt die ergänzende Hausordnung der Kindertageseinrichtung im Punkt An- und Abmeldung. Die Fehlmeldung ist für die Anwesenheitskontrolle im Rahmen des Notfallmanagements wichtig für die Kindertageseinrichtung.

Die Betreuung des Kindes kann durch die pädagogischen Fachkräfte abgelehnt werden, wenn nach deren Einschätzung das Kind augenscheinlich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, am Kitaalltag teilzunehmen.

Wenn ein Kind in der Kindertageseinrichtung erkrankt oder der Verdacht einer Erkrankung besteht, werden die Personensorgeberechtigten informiert, damit sie ihr Kind unverzüglich abholen und ggf. einen Arzt aufsuchen.

Der Besuch der Kindertageseinrichtung kann frühestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit erfolgen.

Fieber messen

Dieses erfolgt aufgrund der Ansteckungs- und Verletzungsgefahr ausschließlich mittels kontaktloser Fieberthermometer. Das entsprechende Messgerät wird von der Kindertageseinrichtung vorgehalten. Die Temperaturfeststellung in der Kindertageseinrichtung dient einer ersten Einschätzung des gesundheitlichen Zustandes eines Kindes und stellt keine ärztliche Diagnose dar.

Filmen und Fotografieren

Das Filmen und Fotografieren in der Kindertageseinrichtung ist den Personensorgeberechtigten und den abholberechtigten Personen untersagt.

Um den pädagogischen Alltag abzubilden und die Entwicklung Ihres Kindes festzuhalten werden in den Kindertageseinrichtungen die Medien Fotografie und Film verwendet. Den pädagogischen Fachkräften ist die Sensibilität der Thematik bewusst. Näheres hierzu regelt die „Foto- und Filmerlaubnis“.

Haut- und Zahnpflege

Die Haut- und Zahnpflege stellen für die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung ein verpflichtendes Angebot zum Schutz Ihrer Kinder dar. In der Kindertageseinrichtung werden hierfür ein bestimmtes Sonnenschutzmittel und eine Zahnpasta vorgehalten. Wenn Sie nicht möchten, dass Ihr Kind mit dem Mittel gepflegt wird, teilen Sie dies bitte den pädagogischen Fachkräften mit. Die eigenen Pflegemittel sind in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften zur Verfügung zu stellen.

Da der Hautschutz der Kinder unseren pädagogischen Fachkräften sehr wichtig ist, würden wir Sie bitten, Ihre Kinder bei Bedarf und hoher Sonneneinstrahlung bereits vor der Betreuung in der Kindertageseinrichtung einzukremmen. Dies erspart den Fachkräften viel Zeit, die diese dann für die Alltagsgestaltung einsetzen können.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die grundsätzliche Ablehnung dieser Maßnahmen in begründeten Fällen zur Ablehnung des Betreuungsvertrages führen kann.

Informationen zum Gesundheitsschutz

Meldepflichtige Erkrankungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG

Bei Auftreten übertragbarer Krankheiten/Infektionen im Umfeld einer Kindertageseinrichtung sind die Regelungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz zu beachten. Dieser Paragraph verpflichtet das Kita-Personal und die Personensorgeberechtigten gleichermaßen im Zusammenwirken mit dem Gesundheitsamt, alle Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der noch gesunden Kinder und des Kita-Personals sicherstellen.

Um dies zu gewährleisten, möchten wir Sie über Ihre Rechte und Pflichten, Verfahrensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionserkrankungen in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Ihr Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören z. B.: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. All diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.),
2. eine der folgenden Infektionskrankheiten vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen können: Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Röteln, Hirnhautentzündung durch Hlb-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr,
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen etc.). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken,

Röteln und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und die ansteckende Borkenflechte übertragen.

Jede übertragbare Krankheit des Kindes und der im Haushalt der Familie lebenden Personen, die unter § 34 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes fällt, muss der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden, da die Kindertageseinrichtung gesetzlich verpflichtet ist, solche Erkrankungen dem Gesundheitsamt zu melden. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Das Kind darf nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erst dann die Einrichtung wieder besuchen, wenn der Arzt seine Unbedenklichkeit erklärt hat.

Masernschutz gemäß § 20 IfSG

In Kindertageseinrichtungen besteht die Gefahr, dass sich wegen des engen Kontaktes der Kinder untereinander übertragbare Krankheiten besonders schnell verbreiten.

Seit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020 ist eine Masernschutzimpfung gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz für die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen verpflichtend.

Der altersentsprechende, ausreichende Masernschutz wird vor der Aufnahme Ihres Kindes durch die Einrichtungsleitung geprüft.

Liegt kein altersentsprechender, ausreichender Masernschutz vor, kommt kein Betreuungsvertrag zustande.

Prüfung des Impfstatus bei erstmaliger Aufnahme in der Kindertagesbetreuung

In § 7 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen ist weiterhin geregelt, dass die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung nachzuweisen haben, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Impfungen erhalten hat. Sofern dies nicht erfolgt, ist zu erklären, dass Sie Ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

Kinderschutz

Die pädagogischen Fachkräfte sind dazu verpflichtet bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung eines Kindes mit Ihnen, als Personensorgeberechtigten, ins Gespräch zu kommen und gemeinsam Handlungsschritte festzulegen. Falls die angebotenen und mit Ihnen vereinbarten Unterstützungsmaßnahmen der Kindertageseinrichtung ausgeschöpft sind, besteht die Verpflichtung den weiteren Unterstützungsbedarf an das zuständige Jugendamt zu melden.

Fehlt ein Kind gehäuft unentschuldigt und/oder es besteht der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, werden Sie als Personensorgeberechtigte über die Besorgnis der pädagogischen Fachkräfte schriftlich in Kenntnis gesetzt und über deren weitere Handlungsschritte informiert. Für beide Verfahren gibt es festgeschriebene Vorgehensweisen.

Medikamentengabe/medizinische Unterstützungsleistungen

In einer Kindertageseinrichtung dürfen von pädagogischen Fachkräften an Kinder Medikamente ausgegeben werden, wenn diese:

- medizinisch unvermeidlich,
- organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten bzw. durch Dritte verabreicht werden können.

Die Medikamentenverabreichung und medizinischen Unterstützungsleistungen müssen in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Sondenernährung, Handhabung von Hörhilfen etc.) vereinbart werden. Entsprechend der internen Handlungsanweisung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen werden Medikamente nur mit dem entsprechenden vom Arzt ausgefüllten Formular verabreicht. Dies gilt für eine zeitlich begrenzte Medikamentengabe sowie für eine Notfallmedikation. Bei einer Dauermedikation muss eine Erneuerung des Formulars aller sechs Monate stattfinden und in der Kindertageseinrichtung fristgemäß vorgelegt werden.

Das Medikament ist in der Originalverpackung

- mit namentlicher Kennzeichnung,
- Beipackzettel und
- mit den entsprechenden Einnahme- und Dosierungshinweisen zum Verschluss abzugeben.

Die Verantwortung für die ständige Verfügbarkeit des notwendigen Medikaments unter Beachtung des Mindesthaltbarkeitsdatums obliegt den Personensorgeberechtigten.

Tragen von Accessoires bei Kindern

Schmuck, Kordeln, Pantoletten, Hosenträger oder Ähnliches stellen eine Unfallquelle dar. Es wird darum gebeten, dass Sie während des Besuchs der Kindertageseinrichtung darauf verzichten. Grundsätzlich ist dies bei sportlichen Aktivitäten nicht gestattet. Im Krippenbereich ist aufgrund der Fremdgefährdung das Tragen von Schmuck insbesondere von Ohrringen, Halsketten, Ringen, Armbändern etc. bei Kindern untersagt.

Wir empfehlen außerdem das Tragen von geschlossenen Hausschuhen.

Näheres dazu regelt die einrichtungsbezogene Hausordnung.

Verpflegung

Die Mittagsversorgung erfolgt ausschließlich durch den vertraglich mit der Landeshauptstadt Dresden gebundenen Caterer. Ob eine Versorgung von Frühstück, Vesper und ggf. Abendessen durch den Caterer angeboten wird, entscheidet die jeweilige Kindertageseinrichtung.

Zwischen Ihnen, als Personensorgeberechtigten, und dem Essenanbieter besteht ein privatrechtlicher Vertrag. Bei Erkrankung, Schließtagen der Kindertageseinrichtung und Wandertagen ist das Essen von Ihnen beim Essenanbieter abzumelden. Bitte beachten Sie dabei die von Ihrem Essenanbieter festgelegten Abmeldefristen.

Der "DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder" in der jeweils aktuellen Fassung bildet die Grundlage für die Umsetzung eines vollwertigen Verpflegungsangebotes im Sinne einer gesundheitsfördernden Ernährung.

Besonderheiten in der Verpflegung Ihres Kindes, z. B. Allergien, sind dem Essenanbieter über ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Eine Zubereitung oder Erwärmung von mitgebrachten Speisen für Ihr Kind im Rahmen der Mittagsversorgung ist dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen grundsätzlich untersagt. Zuständig hierfür ist der Caterer bzw. der Wirtschaftsdienst (Küchenbetreiber). Das Erwärmen, z. B. von Allergieessen, ist ein Bestandteil der Speisenversorgung und aufgrund dessen, Aufgabe des Caterers bzw. Wirtschaftsdienstes. Die fachgerechte Lagerung bis hin zur Erwärmung ist durch die Dienstleistungsunternehmen abzusichern. Diese schließen dafür mit den Eltern der betroffenen Kinder einen Vertrag über eine monatliche Aufwandspauschale.

Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten bei der Einhaltung der Lebensmittelhygieneverordnung in Kindertageseinrichtungen ist in Punkt I.4 der Aufnahmemappe geregelt.

I.4 Merkblatt zur Mitwirkung der Personensorgeberechtigten bei der Einhaltung der Lebensmittelhygieneverordnung in Kindertageseinrichtungen

Um die Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden, sollen mit Hilfe dieses Merkblattes Vorsichtsmaßnahmen aufgezeigt werden, die Personensorgeberechtigte beim Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln in die Kindertageseinrichtung beachten müssen. Bei allen mitgebrachten Lebensmitteln und Speisen in die Kindertageseinrichtung, sind die Eltern immer verpflichtet, die lebensmittelhygienischen Bestimmungen einzuhalten.

1. Situationsbeschreibung

1.1. Frühstück-, Vesper- und ggf. Abendversorgung

In den Kindertageseinrichtungen erfolgt die Frühstücks-, Vesper- und ggf. Abendversorgung durch den jeweiligen vertraglich gebundenen Caterer oder über Selbstversorgung (Mitgabe von Speisen und Lebensmitteln durch die Personensorgeberechtigten).

1.2. Mittagsversorgung

Die Mittagsversorgung der Kinder wird grundsätzlich vom vertraglich gebundenen Caterer übernommen. Das Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln zur Mittagsversorgung ist nur in begründeten **Ausnahmesituationen** gestattet.

1.2.1 Ausnahmesituationen

Der Einrichtungsleitung obliegt die Prüfung und Entscheidung über das Vorliegen einer Ausnahmesituation.

Ausnahmesituationen können vorliegen, als vorübergehende oder dauerhafte Ausnahmen, wenn den Anforderungen hinsichtlich spezieller Schon-, Allergie- oder Diätkost für das betreffende Kind oder aus religiösen Gründen seitens des Caterers nicht entsprochen werden kann - **Nahrungsmittelunverträglichkeiten/Religiöse Gründe**, sowie als vorübergehende Ausnahme, bei Sperrungen vom Mittagessen aufgrund von Zahlungsrückständen der Personensorgeberechtigten.

Die Einrichtungsleitung kann eine vorübergehende oder dauerhafte Ausnahmesituation bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten des Kindes oder aus religiösen Gründen anerkennen, wenn durch die Personensorgeberechtigten:

- schriftlich die Mittagsversorgung ihres Kindes durch Mitgabe von Speisen und Lebensmitteln (vorzugsweise als warme Mahlzeiten) gewünscht wird,
- bei Nahrungsmittelunverträglichkeit ein ärztlicher Nachweis über die Unverträglichkeit

- vorgelegt wird,
- und die Bestätigung des Caterers über die Unmöglichkeit der erforderlichen Versorgung des Kindes beigefügt wird.

Die anliegende Mustererklärung ist hierfür zu verwenden.

1.2.2 Mittagsessensperrungen

Die Prüfung einer zu gewährenden vorübergehenden Ausnahme wegen Mittagsessensperrungen erfolgt gemäß o. g. Handlungsanweisung. Nach dieser ist als Ersatz für das Mittagessen nur die Mitgabe einer Kaltverpflegung durch die Personensorgeberechtigten möglich.

1.2.3 Feste und Feiern

Das Mitbringen von Speisen für eine Vielzahl von Kindern bei Festen und Feiern ist zulässig, hat jedoch stets in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung zu erfolgen.

2. Zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen und Hinweise

Beim Mitbringen von Speisen im Rahmen

- der Frühstücks-, Vesper- und ggf. Abendversorgung,
- der Mittagsversorgung aufgrund einer Ausnahmesituation und
- von Festen und Feiern

wird um Beachtung und Einhaltung nachfolgender Punkte gebeten.

2.1. Verzicht auf Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durch erhitzt oder durchgebacken, können sich schädliche Keime ungehindert vermehren und nach dem Verzehr die Gesundheit beeinträchtigen.

Auf nachfolgende Speisen muss deshalb verzichtet werden:

- alle Speisen einschließlich Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden,
- angesämte Bouillons
- Süßspeisen/Desserts mit Eigelb oder Eischnee (z. B. Tiramisu)
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde
- selbst hergestelltes Speiseeis

2.2. Verzicht auf rohe Fleischprodukte

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikro-Organismen außergewöhnlich rasant. Rohfleischprodukte wie Hackfleisch, Tatar, Schaschlyk, Räucherfisch oder ungebrühte Bratwurst sind daher besonders gefährlich.

2.3. Mitbringen von Rohmilch nur in abgekochtem Zustand

In jüngster Zeit sind in Rohmilch Erreger entdeckt worden, die bei Kleinkindern zu einer Infektion mit unter Umständen schwerwiegenden Krankheitsbildern führen. Die Milch ist daher unbedingt vorher abzukochen.

2.4. Weitere Vorsichtsmaßnahmen

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen gekühlt transportiert werden. Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Die Lebensmittel sind direkt vom Kühlschrank in eine Kühlertasche mit ausreichend Kühl-Akkus zu packen, so bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühlschrank-Temperatur erhalten. Insbesondere müssen folgende Lebensmittel gut gekühlt unter der Einhaltung der Kühlkette, in die Kindertageseinrichtung transportiert werden:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen,
- Nachspeisen,
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mit gebacken wurde (z. B. Obst-, Creme-Torten),
- Wurst und Käse,
- Feinkost-Salate,
- alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis.

Besondere Vorsicht bei Speiseeis:

Speiseeis ist besonders bei Kindern ein beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Beim Transport ist deshalb darauf zu achten, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, ist darauf zu verzichten, Eis in die Kindertageseinrichtung mitzubringen.

Frischegrad der Lebensmittel

Selbst hergestellte Speisen sind erst an dem Tag frisch zuzubereiten, an dem diese in die Kindertageseinrichtung mitgebracht werden. Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren. Zudem ist bei mitgebrachten Fertigprodukten auf ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum zu achten.

Behältnis:

- geeignet für die Erwärmung in Wasserbad bzw. Mikrowelle
- Kennzeichnung: Name Ihres Kindes
- Herstellungsdatum
- Inhalt (Auflistung der Komponenten)

1.5 Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) zum Betreuungsvertrag in kommunalen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten teilt der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Datenerhebung der betroffenen Person die nachstehenden Informationen mit.

Verantwortliche Organisationseinheit für die Datenverarbeitung und deren Anschrift ist:

Der behördliche Datenschutzbeauftragte und dessen Kontaktdaten sind:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient folgendem Zweck:

Der Verantwortliche beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden: ja nein

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist

- gesetzlich vorgeschrieben
- vertraglich vorgeschrieben/für einen Vertragschluss erforderlich

Werden die Daten nicht bereitgestellt, sind die Folgen:

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist:

Die personenbezogenen Daten werden übermittelt: ja nein

Falls die personenbezogenen Daten übermittelt werden, dann an folgende Empfänger (bzw. Empfängerkategorie):

Gegebenenfalls werden die personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt: ja nein

Falls die personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden, dann an folgende Empfänger:

Falls die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, stammen diese aus folgender Quelle (Artikel 14 EU-DSGVO):

Die Quelle ist öffentlich zugänglich: ja nein

Die Daten werden für folgende Dauer gespeichert:

Gegenüber dem Verantwortlichen hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf

- Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO.
- Berichtigung fehlerhafter Daten nach Artikel 16 EU-DSGVO.
- Löschung bzw. Vergessenwerden nach Artikel 17 EU-DSGVO.
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO.
- Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 EU-DSGVO.
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO.
- Widerruf, wenn die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung beruht. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Es bestehen ggf. Einschränkungen der o. g. Rechte gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h EU-DSGVO und spezialgesetzlicher Regelungen.

Gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf

- Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d bzw. Artikel 77 Absatz 1 EU-DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte.